



## Aufhebung der Zunftverfassung durch Karl V. und ihre kaiserliche Begründung, 15. August 1548 (Zusammenfassung)

*"Kurtze Anzaig, welchermaßen, auch auß was Ursachen die Römische Kaiserliche Majjestät Verenderung Regiments der Stat Ulm, kurtzverschiner Zeit furgenommen."*

Da sich seit etlichen Jahren im Reich allerlei Irrungen und Unrichtigkeiten, vor allem Religion, Friede und Recht betreffend, zugetragen, hat der Kaiser vielfältigen Rat gepflogen, zuletzt auf dem Reichstag zu Augsburg, damit die Sachen des Reiches wiederum zu guter Ordnung gerichtet und die Einigkeit der deutschen Nation gepflanzt und erhalten werde.

Nun muss aber jedermann erkennen, dass die Erhaltung eines gottseligen, friedlichen und ruhigen Gemeinwesens zum größten Teil an der Obrigkeit liegt. Damit aber die Obrigkeit ihre Gewalt und Autorität recht gebrauchen kann, ist es notwendig, ein gutes, ordentliches Regiment dieser Obrigkeit einzurichten: nur aus einem solchen Regiment ist die Mehrung des gemeinen Nutzens und alle Wohlfahrt zu erhoffen.

Bei einigen Ständen und Gliedern des Reiches, besonders bei den ansehnlichsten Freien und Reichsstädten, sind in den vergangenen Jahren *"unordenliche Regiment"* entstanden, womit sie sich nicht nur vom Reich abgewandt haben, sondern sich auch selbst *"pürdin (Bürden) über den halz gezogen"*. Dies muss zu deren Untergang und Verderben führen, was Seiner Majestät *"laid sein muest"*.

Bei etlichen vornehmsten Reichsstädten ist der Missbrauch entstanden, zur Besetzung von Rat und Gericht eine große Zahl aus dem gemeinen Volk zu nehmen, wodurch die Besten und Tauglichsten zum Teil am Regiment verhindert, zum Teil gänzlich ausgeschlossen worden: *"nichts widerwertiger könt erdacht werden"*, als dass *"die groben unnd ungeschickten den erfarnen unnd tauglichen"* vorangehen.

Handwerkern geht es an ihrer täglichen Leibesnahrung ab und es bereitet ihnen große Ungelegenheit, wenn sie sich um Regierungsgeschäfte kümmern und ihr eigenes Geschäft oder Gewerbe nebenbei betreiben müssen.

Deshalb hat sich Seine Majestät *"mehr dann gnädigsten"* gezeigt, der vornehmen und trefflichen Stadt Ulm *"mit gnedigstem vätterlichem vleis"* zu helfen und - wie zuvor in der Stadt Augsburg - auch hier das jetzige Regiment zu verändern und zu verbessern und einen neuen Rat und eine neue Obrigkeit zu verordnen *"nach Seiner Majestät bestem von Gott verlihnen verstannd"*.

Diese Änderung darf nicht als Herabsetzung der jetzt vom Regiment ausgeschlossenen Personen verstanden werden; im Gegenteil sind sie Seiner Majestät gehorsame Untertanen und stehen nicht weniger als die anderen unter seinem Schutz. Auch wird der neue Rat angewiesen, sie jederzeit *"freuntlich und nachperlich zu bedenncken"*, ihnen hilfreich zu sein, sie zu ehren und zu schützen.

nach: StA Ulm, A 3409